



Satzung

zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Elsterberg vom 12.12.2007

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 08.09.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung vom 12.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt „Elsterberger Nachrichten“ am 08.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2018, veröffentlicht im Amtsblatt „Elsterberger Nachrichten“ am 02. Mai 2018, ber. am 01. August 2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 – Hauptausschuss - erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse des Stadtrates und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
2. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Personalangelegenheiten, soweit nicht Grundsatzfragen zu treffen sind, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen und durch Satzungen oder Verordnungen zu regeln sind,
 - b) Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertagesstätten,
 - c) soziale und kulturelle Angelegenheiten von gesamt städtischer Bedeutung,
 - d) Gesundheitsangelegenheiten,
 - e) Marktangelegenheiten,
 - f) Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
3. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über
 - a. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte, Beschäftigte des Bundesfreiwilligendienstes und Arbeitskräfte aus Fördermaßnahmen des Jobcenters handelt
 - b. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert über 5.000 Euro bis 10.000 Euro
 - c. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, soweit es sich um Aufgaben und Entscheidungen handelt, die von überörtlicher Bedeutung sind oder Kraft Gesetz zur Erledigung in der Stadtverwaltung bestimmt sind,
 - d. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - e. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind oder das Maß von Instandhaltungs- bzw. Ausgestaltungsmaßnahmen übersteigen.“

2. Der § 9 – Finanzausschuss - erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Zuständigkeit des Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabe- und Steuerangelegenheiten, zu beachten ist § 28 Abs. 2 SächsGemO,
- b) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,
- c) die Stundung von kommunalen Forderungen bis 25.000 Euro
- d) die Niederschlagung kommunaler Forderungen von mehr als 500 Euro bis zu 20.000 Euro, den Erlass kommunaler Forderungen von mehr als 500 Euro bis zu 20.000 Euro
- e) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.
- f) die über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- g) die Vergabe von Leistungen nach VOL ab einem Auftragswert von 7.500 Euro netto
- h) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu 2.000 Euro je Zuwendung

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.“

2. Der § 10 – Bauausschuss - erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete

- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- b) Ver- und Entsorgung,
- c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und des Bauhofes, Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässeruntersuchung, sofern nicht eine Maßnahme zur Pflege des Ortsbildes einer einzelnen Ortschaft vorliegt,
- e) Verkehrswesen

2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:

- a) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - die Teilungsangelegenheiten,
- b) Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen, soweit es sich nicht um Bagatellfälle handelt
- c) Anträge auf Zurückstellen von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
- d) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)



- e) die Vergabe von Leistungen nach VOB ab einem Auftragswert von 7.500 Euro netto

4. Der § 11 – Bürgermeister - erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Der Bürgermeister nimmt seine Funktion in der Stadt Elsterberg hauptamtlich als kommunaler Wahlbeamter wahr.
2. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und der Ausschüsse, er vertritt die Stadt nach außen.
3. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich gem. § 53 der SächsGemO.
4. Dem Bürgermeister werden vom Stadtrat weiterhin folgende Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall (der Finanzausschuss ist in der darauffolgenden Sitzung über diese Zustimmung zu informieren),
 - b) die Einstellung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Beschäftigten des Bundesfreiwilligendienstes und Arbeitskräften aus Fördermaßnahmen des Jobcenters
 - c) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 - d) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
 - e) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
 - f) die Niederschlagung kommunaler Forderungen bis 500 Euro, den Erlass kommunaler Forderungen bis 500 Euro.
 - g) die Vergabe von Leistungen nach VOL bis zu einem Auftragswert von 7.500 Euro netto
 - h) die Vergabe von Leistungen nach VOB bis zu einem Auftragswert von 7.500 Euro netto
 - i) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 5.000 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 09.09.2021

Sandro Bauroth
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.